

9. Dezember 2022

# **Stellungnahme** **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

## **Entwurf einer Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“)**

### **Anhörung der Regulierungskammer Hessen (RegKH)**

9. Dezember 2022

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgasverkehrs („VOLKER“) der Regulierungskammer Hessen (RegKH). Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Festlegungsentwurf.

### **1. Gesamtbewertung**

Insgesamt begrüßen wir die Festlegung sowie die zügige Übernahme der analogen Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) auch für die landesregulierten Gasnetzbetreiber in Hessen. Mit der Festlegung können die durch die aktuellen Verwerfungen an den Gasmärkten sowie die Aktivitäten der Gasverteilernetzbetreiber zur Sicherung der Gasversorgung entstehenden Kostenentwicklungen sachgerecht abgebildet werden.

### **2. Regelungsbedarf auch für Stromnetzbetreiber**

Die im Festlegungsentwurf adressierten Sachverhalte betreffen in ähnlicher Form auch den Strombereich. Stromnetzbetreiber sind derzeit auch von einer Vervielfachung der Beschaffungspreise für Energie betroffen, die im Verteilernetzbereich mit der Regelung für Verlustenergiekosten (BNetzA: BK8-18-0001 bis -0006) nicht ausreichend adressiert wird. Weiterhin können auch Stromnetzbetreiber bei Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung nach § 13 Abs. 2 EnWG bzw. § 14 Abs. 1 EnWG (z. B. auch in Folge einer Gasmangellage) mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden.

Auch wenn die BNetzA das in ihrer Festlegung „VOLKER“ leider nicht umgesetzt hat, halten wir eine entsprechende Regelung auch für Stromverteilernetzbetreiber für erforderlich und bitten die RegKH, eine solche für Hessen in Erwägung zu ziehen und sich gegenüber der BNetzA für eine bundeseinheitliche Regelung einzusetzen.

### **3. Maßnahmen der Gasnetzbetreiber zur Sicherung der Versorgung**

Unklar bleibt aus unserer Sicht insbesondere der Umgang mit den erheblichen Mehrkosten, die bei der Umsetzung von Reduzierungen/Unterbrechungen der Gasversorgung und der späteren Inbetriebnahme entstehen. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Kosten für eine Wiederinbetriebnahme gerade bei Verteilernetzbetreibern mit ihrem Massengeschäft erheblich sein. Um eine Überforderung der Netzbetreiber zu vermeiden und eine gerechte

9. Dezember 2022

Kostenverteilung sicherzustellen, sind hierzu regulatorische Sonderregelungen notwendig, die sich allerdings aufgrund bestehender Unsicherheiten und der schwierigen Abgrenzbarkeit nicht ohne weiteres in der vorliegenden Festlegung abbilden lassen.

Hilfreich wäre allerdings eine Zusage der RegKH, dass erhebliche Mehrkosten der Gasnetzbetreiber zur Sicherung der Versorgung und Forderungsausfälle außerhalb des Basisjahres im Zuge einer Gasmangellage ebenfalls regulatorisch berücksichtigt werden.

#### **4. Zur Tenorziffer 1. a) und Begründung 3.2**

Die Beschränkung der berücksichtigungsfähigen volatilen Kostenarten auf Energiekosten für die Vorwärmung bitten wir unabhängig von der BNetzA-Festlegung für Hessen zu überdenken.

Die Versorgung mit Gas erfordert über die Vorwärmung hinaus weiteren Einsatz von Energie. Ergänzend sollten daher alle Energiekosten, die der Sicherung der Gasversorgung dienen – so zum Beispiel Energiebedarf zur Odorierung und Belüftung sowie zur Messung und zum kathodischen Korrosionsschutz, etc. – umfasst sein. Deshalb sollte jeglicher technische „Betriebs- und Eigenverbrauch von Energie (Erdgas, Strom, Wärme)“ als volatile Kosten eingestuft werden, um die Effekte der außergewöhnlichen Preisdynamik zumindest bei der Energiebeschaffung zu neutralisieren. Durch die Anwendung auf den technischen Betriebs- und Eigenverbrauch kann auf die nicht ohne weiteres mögliche Abgrenzung der Energie für Vorwärmung von anderen Einsatzzwecken und die regulatorische Ungleichbehandlung von Energiekosten verzichtet werden.

#### **5. Zum Verzicht auf die Tenorziffer 1. e) der BNetzA-Festlegung**

Wir teilen die Einschätzung der RegKH, dass Tenorziffer 1. e) der BNetzA-Festlegung eigentlich nur Fernleitungsnetzbetreiber betrifft und deshalb in der Festlegung einer Landesregulierungsbehörde nicht übernommen werden braucht/sollte.

#### **6. Ihr Ansprechpartner**

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15